

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 29. April 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission, die von der Philosophischen Fakultät eingesetzt wird. Diese besteht aus einem/einer Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin des Seminars für Wissenschaftliche Politik, einem/einer Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin des Institut d'Études Politiques, Aix-en-Provence und jeweils einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin des Seminars für Wissenschaftliche Politik und des Institut d'Études Politiques, Aix-en-Provence sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philosophischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/ Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- den binationalen B.A.-Studiengang "Angewandte Politikwissenschaft" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Institut d'Études Politiques, Aix-en-Provence absolviert und mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat
oder
ein mindestens dreijähriges Studium in einem anderen deutsch-französischen politikwissenschaftlichen, von der Deutsch-Französischen Hochschule anerkannten Studiengang absolviert und mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat;
über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über Englischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen; diese sind - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - durch einen Sprachtest oder einschlägige Dokumente nachzuweisen;

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
- beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);

Bewerber/innen, die nicht den B.A.-Studiengang "Angewandte Politikwissenschaft" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Institut d'Études Politiques, Aix-en-Provence absolviert haben, müssen darüber hinaus folgende Unterlagen vorlegen:

- Nachweise (z.B. Qualifikationsarbeiten oder geeignete Leistungsnachweise) über den Studienschwerpunkt des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern dieser nicht eindeutig aus dem Transcript of Records hervorgeht;
- einen tabellarischer Lebenslauf ("Curriculum Vitae") (in deutscher Sprache).
- ggf. einen Nachweis über die Englischkenntnisse;

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 30. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 30. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an den Koordinator/die Koordinatorin des Masterstudiengangs "Angewandte Politikwissenschaft", Seminar für Wissenschaftliche Politik der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den 15. Mai 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor